

Grenzschutzabteilung Nord 3  
-I/S- Az.: 10 / 7507 / 84

Gifhorn, den 16.04.1984

Betr.: Anwendungsrichtlinien für die Benutzung der Grenzinfor-  
mationswege zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR;  
hier: Verhaltensmaßregeln für den zur Benutzung ermächtigten  
Personenkreis

Bezug: 1) GSK Nord -I/S- Az.: 10/75/80 (VS-NfD) vom 12.05.1980  
2) MBl BGS Nr. 14/79 vom 12.10.1979 Anwendungsrichtlinien

Anlg.: -1- Aufstellung über den ermächtigten Personenkreis

1. Die Anwendungsrichtlinien für die Benutzung der Grenzinfor-  
mationswege zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR- bisher  
nur gültig für Schadensfälle - sind erweitert worden.

Die Grenzinfor-  
mationswege an der Grenze zur DDR können jetzt  
auch in grenzpolizeilichen Fällen (Vorkommnissen Grenze) und  
auch bei allen in die Zuständigkeit der Grenzkommission fallenden  
Maßnahmen genutzt werden.

2. Als Grenzinfor-  
mationswege kommen der mündliche Informationsaus-  
tausch (Gespräch oder Zuruf) an der Grenze zur DDR und die Über-  
mittlung von Informationen über die Grenzinfor-  
mationspunkte (GIP)  
in Betracht.

2.1. Das Gespräch oder der Zuruf

2.1.1. Zur mündl. Informationsübermittlung an die DDR-GrTr ist grund-  
sätzlich nur ein vom Abteilungskommandeur ermächtigter Personen-  
kreis (s. Anlage) befugt.

Die Ausnahme bildet die Nr. 2.1.2. dieser Anwendungsrichtlinien.

2.1.2. Bei Gefahr im Verzuge ist jeder vor Ort anwesende BGS- oder GZD-  
Beamte zur Informationsübermittlung befugt. (Vereinbarung zur  
Schadensbekämpfung, z. B. beim Sprengen von Minen, Gefahr des  
Übergreifens eines Brandes auf das Gebiet eines anderen Staates,  
Ölschäden u. ä.).

2.1.3. Informationen der DDR-GrTr können ebenfalls von jedem BGS- oder  
GZD-Beamten entgegengenommen werden.

Ggf. mit der Zusage einer unverzüglichen Weitergabe.

- 2.1.4. Die Maßnahmen vor Übermittlung bzw. nach Annahme einer Information richten sich nach Ziff. 3. und 4. des o. a. Bezuges 2). Beabsichtigte mündliche Informationen an die DDR-GrTr sind außer bei Gefahr in Verzuge mit GSK Nord abzustimmen.
- 2.1.5. Bei der Entgegennahme einer Information durch die DDR-GrTr, z. B. Entgegennahme eines Protestes nach GIP-Aufforderung, hat sich der hierzu ermächtigte PVB, nach vorheriger Einsichtnahme in den Maßnahmenkatalog (CvD), mit der Grenzdokumentation (OvD-Schrank) und den nötigen technischen Mitteln (Bandaufnahmegerät) auszurüsten.
- 2.1.6. Jede mündl. Informationsübermittlung an der Grenze zur DDR ist dem GSK Nord unverzüglich fernschriftlich mit genauem Wortlaut und Antwort (Reaktion) auf die Information zu melden.
- 2.2. Informationsübermittlung über die Grenzinformationpunkte (GIP): Die Verfahrensweise bei Informationsübermittlungen über die Grenzinformationpunkte sind durch o. a. Bezüge ~~2 und 3~~ geregelt.

Verteiler:

je Hu. 2x (1x f. Streifenanw.) ohne Anlage  
EC-Diensttuer (mit Anlage)  
CvD-Akte (mit Anlage)  
-I/S- (Entwurf)  
5x Reserve